

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution enthält.

RESOLUTION 60/15

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

60/15. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 59/279 vom 19. Januar 2005,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft auf Ebene der Regierungen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde⁹⁸,

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo⁹⁹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁰⁰ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean¹⁰¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem am 16. Februar 2005 auf dem dritten Erdbeobachtungsgipfel in Brüssel verabschiedeten Kommuniqué betreffend die Unterstützung von Warnsystemen für Tsunamis und Mehrfachrisiken im Rahmen des Globalen Systems der Erdbeobachtungssysteme,

sowie Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung führender asiatischer und afrikanischer Politiker über Tsunami-, Erdbeben- und andere Naturkatastrophen, die auf dem am 22. und 23. April 2005 in Jakarta abgehaltenen Asien-Afrika-Gipfel 2005 verabschiedet wurde¹⁰²,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean¹⁰³,

es begrüßend, dass Herr William Jefferson Clinton, der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Tsunami-Wiederaufbau ernannt und das Globale Konsortium für die vom Tsunami betroffenen Länder geschaffen wurde, um dafür zu sorgen, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den im Juni und September 2005 abgehaltenen Treffen des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder mit dem Ziel, die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern und ein gemeinsames Online-Beobachtungssystem und gemeinsame Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung der Wirkung der Tsunami-Soforthilfe- und -Rehabilitationsprogramme zu entwickeln, was die Notwendigkeit unterstreicht, die nationale Eigenverantwortung der vom Tsunami betroffenen Länder beim Überwachungsprozess zu fördern,

unter Begrüßung der derzeit im Rahmen des internationalen Systems unternommenen Anstrengungen zur Erfassung, Konsolidierung und Verbreitung der aus den Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Tsunami gewonnenen

⁹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁰⁰ Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

¹⁰¹ Gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

¹⁰² Siehe A/59/841, Anlage.

¹⁰³ A/60/86-E/2005/77.

⁹⁸ A/59/669, Anlage.

Erkenntnisse, die als Orientierung für künftiges Katastrophenmanagement auf allen Ebenen dienen sollen,

sowie unter Begrüßung der Einrichtung des Freiwilligen Treuhandfonds mehrerer Geber für Vorkehrungen zur Tsunami-Frühwarnung im Indischen Ozean und in Südostasien, der zum Aufbau eines Frühwarnsystems und zum Ausbau der Kapazität der Region zur Bewältigung von Naturkatastrophen beitragen wird,

ferner unter Begrüßung des Vorschlags, vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland) eine dritte Internationale Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen abzuhalten, die sich mit dem gesamten Spektrum der Naturgefahren befasst, wobei der Schwerpunkt auf der unverzüglichen Einrichtung von Frühwarnsystemen für hydrometeorologische und geologische Gefahren weltweiten Ausmaßes liegen soll,

betonend, dass Risikominderungsstrategien ausgearbeitet und gegebenenfalls in nationale Entwicklungspläne integriert werden müssen, insbesondere mittels Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie, um so die Widerstandskraft von Bevölkerungen gegen Katastrophen zu stärken und die Risiken für die Menschen, ihre Lebensgrundlagen, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur und die Umweltressourcen zu mindern,

sowie betonend, dass die Katastrophenvorsorge, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

ferner betonend, dass auch weiterhin die Entschlossenheit unter Beweis gestellt werden muss, den betroffenen Ländern und ihrer Bevölkerung, insbesondere den schwächsten Gruppen, dabei behilflich zu sein, sich vollständig von den verheerenden und traumatischen Auswirkungen der Katastrophe zu erholen, namentlich auch bei ihren mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, und die diesbezüglichen staatlichen und internationalen Hilfsmaßnahmen begrüßend,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierungen der betroffenen Länder unternehmen, um die Soforthilfephase abzuschließen und zur Rehabilitations- und Wiederaufbauphase überzugehen und um die finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Weiterleitung und dem Einsatz von Ressourcen zu erhöhen, gegebenenfalls auch durch die Heranziehung internationaler öffentlicher Rechnungsprüfer;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit von Herrn William Jefferson Clinton, dem ehemaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Tsunami-Wiederaufbau, und seinen verschiedenen Initiativen und ermutigt ihn, sich auch weiterhin um die Erhaltung des politischen Willens der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors zu bemühen, die von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen zu unterstützen;

3. *legt* den Geberländern und den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, die bestehenden Partnerschaften zu verstärken und dem mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarf der betroffenen Länder weiter entgegenzukommen, so auch durch die rasche Erfüllung der von den Gebern eingegangenen Verpflichtungen;

4. *betont* die Notwendigkeit, die Transparenz und Rechenschaftspflicht unter den Gebern und den Empfängerländern unter anderem mittels eines einheitlichen Online-Verfolgungssystems für Finanz- und Sektorinformationen – einer Entwicklungshilfe-Datenbank – mit Unterstützung und Beteiligung des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder zu fördern, und hebt hervor, wie wichtig rasche und genaue Informationen über den ermittelten Bedarf sowie die Quellen und die Verwendung der Finanzmittel sind;

5. *befürwortet* die weitere wirksame Koordinierung zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Organisationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der Zivilgesellschaft und den Privatsektoren, die sich an den Hilfs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligen, damit den verbleibenden humanitären Bedürfnissen auf angemessene Weise entsprochen und die bestehenden gemeinsamen Programme wirksam durchgeführt werden sowie unnötige Doppelarbeit verhindert und die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren vermindert wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den institutionellen Mechanismus und die Kapazitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Koordinierung der Wiederaufbaumaßnahmen nach der Tsunami-Katastrophe zu stärken;

7. *bekräftigt*, dass alle regionalen Maßnahmen dem Zweck dienen sollen, die internationale Zusammenarbeit zur Einrichtung eines globalen Frühwarnsystems für Mehrfachrisiken zu verstärken, so auch das neu geschaffene System für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung im Indischen Ozean;

8. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, stärkere Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu schaffen, wie in der Erklärung von Hyogo⁹⁹ und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁰⁰ bekräftigt, sowie die Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und die Einbindung der Gemeinwesen zu fördern, um die Widerstandskraft gegen Gefahren und Katastrophen systematisch zu erhöhen und die Risiken für die Bevölkerung und deren Katastrophenanfälligkeit zu mindern, insbesondere in den Entwicklungsländern;

9. *legt* den Regierungen und dem System der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, bei der Vorsorgeplanung für den Katastrophenfall und der Bewältigung von Naturkatastrophen sowie bei der Durchführung von Wiederherstellungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen eine Geschlechterperspektive zu integrieren und sicherzustellen, dass Frauen in

allen Phasen des Katastrophenmanagements aktiv und gleichgestellt mitwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Bereitstellung humanitärer Soforthilfe gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftsrunderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/16

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.17 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Frankreich, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Luxemburg, Malawi, Marokko, Monaco, Mongolei, Oman, Österreich, Philippinen, Rumänien, Russische Föderation, Slowenien, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/16. Achthundert Jahre mongolische Staatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen,

erneut erklärend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen bilden und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts sind,

unter Betonung der Notwendigkeit, ein objektives Verständnis aller Kulturen herbeizuführen und die konstruktive Interaktion und Kooperation zwischen den Kulturen zu fördern,

in Anerkennung des Reichtums der Nomadenkultur und ihres wichtigen Beitrags zur Förderung des Dialogs und der Interaktion zwischen allen Kulturkreisen,

aner kennend, dass die Nomadenkultur in einem echten Austausch menschlicher Werte unter anderem Gesellschaften in ganz Asien und Europa beeinflusst und ihrerseits sowohl östliche als auch westliche Einflüsse aufgenommen hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die einer starken und beständigen Nomadenkultur bei der Entwicklung weitreichender Handelsnetzwerke und der Schaffung großer Verwaltungs-, Kultur-, Religions- und Handelszentren zukam,

eingedenk dessen, dass einer Kultur des harmonischen Zusammenlebens mit der Natur, wie sie bei den Nomaden zu finden ist, in der heutigen Welt eine immer größere Bedeutung und Relevanz zukommt,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Mongolei, die Kultur und die Traditionen der Nomaden in den modernen Gesellschaften zu bewahren und weiterzuentwickeln;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Regierung der Mongolei, im Jahr 2006 den achthundertsten Jahrestag der mongolischen Staatlichkeit zu begehen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Regionalorganisationen und Stiftungen sowie akademische Kreise, an den von der Mongolei zu organisierenden Veranstaltungen zur Begehung dieses Jahrestags aktiv teilzunehmen.

RESOLUTION 60/29

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 23. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.25 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mexiko, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/29. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999, 55/155 vom 12. Dezember 2000, 56/85 vom 12. Dezember 2001, 57/23 vom 19. November 2002, 58/79 vom 9. Dezember 2003, 58/318 vom 13. September 2004 und 59/43 vom 2. Dezember 2004,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs¹⁰⁴ am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde und am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist,

¹⁰⁴ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June - 17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (United Nations publication, Sales No. E.02.I.5), Abschn. A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.